

Das globale Terrorimperium der weltlichen und religiösen Gewaltherrschaft Band I

Die totalitäre Unterdrückung der Deutschen vom 8. bis zum 19. Jahrhundert

Leben ohne Freiheit: 1.000 Jahre unwürdige Leibeigenschaft

Band I/006

Das Fränkische Reich, Teil 3

Zwangseinigung der westgermanischen Stämme

Das Brockhaus Konversationslexikon von 1894-1896 berichtete über die Einigung der einzelnen germanischen Stämme (x825/95-96): >>(Deutsches Volk) ... Die Einigung der einzelnen Stämme zum deutschen Volk. Innerhalb der westgermanischen Gruppe der germanischen Völker bildet das deutsche Volk seit nunmehr anderthalb Jahrtausenden eine besondere ethnische Einheit.

Die westgermanischen Stämme zerfielen um 500 n. Chr. in zwei Hauptgruppen, in die Anglofriesen auf der einen und in die Deutschen auf der anderen Seite. Diese Einteilung erschließen wir aus sprachlichen Gründen. Bewußt ist sie den Westgermanen nicht gewesen.

Erst nachdem um 600 die Übersiedelung der Angelsachsen nach Britannien abgeschlossen war, war durch die geographische Zusammengehörigkeit der festländischen Westgermanen ihr politischer näherer Zusammenschluß für die Folge gegeben. Allein die Friesen in dem Marschland der Nordseeküste, die den Deutschen ferner standen und dieselbe Mundart sprachen wie ihre angelsächsischen Brüder, haben sich durch ihre abgeschlossene Lage (Moore trennten das Land von Deutschland) von den festländischen Westgermanen ferngehalten und sind zum Teil bis auf die Gegenwart den Deutschen nur bedingt zuzuzählen.

Auch die Sachsen nahmen ursprünglich eine gesonderte Stellung ein. Ein Teil von ihnen hatte den Angelsachsen, als diese noch in Schleswig-Holstein saßen, zugehört, und noch heute stehen die Niedersachsen, zumal die Küstenbewohner, den Engländern in gewisser Beziehung näher als den Hochdeutschen.

Nach der Auswanderung der Angelsachsen bildeten die festländischen Sachsen mit den ihnen unterworfenen fränkischen und thüringischen Grenzstämmen ein besonderes Volk für sich, mit eigenen staatlichen Einrichtungen.

Erst ihre politische und religiöse Unterjochung durch Karl den Großen führte sie seit 797 dem deutschen (damals fränkischen) Staatsverbände zu. Die anderen deutschen Stämme, Franken und Hessen einerseits, Thüringer, Alemannen, Bayern und Langobarden andererseits, hatten sich von Hause aus näher gestanden, aber doch auch besondere staatliche Verbände für sich gebildet und fühlten sich als selbständige Völker.

Auf der fränkischen Eroberungslust und der organisatorischen Fähigkeit Karls des Großen beruht die politische Einigung Deutschlands. Die Hessen hatten sich schon seit alters den Franken politisch angeschlossen. Die Alemannen wurden zum Teil 496, endgültig 536 unterworfen, die Thüringer 531, die Bayern 788, die Langobarden 774 und 787.

Die Friesen mußten sich zwar auch unterwerfen, bewahrten aber eine unabhängigere Stellung als die deutschen Stämme. Auch die gar nicht zu den Westgermanen gehörenden Burgunder an der Rhone, die 534 unterworfen wurden, würden voraussichtlich im Laufe der Zeit zu Deutschen geworden sein, wenn sie nicht, wie die Langobarden in Italien, bald romanisiert worden wären.

Karl der Große schmiedete das Frankenreich durch die Verfassung fest zusammen, indem er die fränkische Verwaltung über sein ganzes Reich ausdehnte. Wenn auch die einzelnen deutschen Stämme ihre Eigenart bewahrten, so einte sie doch alle ein politisches Band, und erst jetzt, zumal nach der politischen Abtrennung des romanischen Frankreich (843 und 870), konnte sich ein deutsch-nationales Bewußtsein herausbilden (das Wort "deutsch" kommt zum erstenmal Ende des 8. Jahrhunderts vor, der Volksname "Deutsche" im 9. Jahrhundert, wird jedoch noch bis ins 13. Jahrhundert selten gebraucht).

In diesem Sinne darf man sagen, daß ein deutsches Volk erst seit Karl d. Gr. besteht, also seit ungefähr 1.100 Jahren. Nur mittels der Sprachgeschichte kann man für die vorhergehenden Jahrhunderte in den nachmals deutschen Stämmen der Germanen schon Deutsche erkennen.

Die alten deutschen Stämme nebst ihren Unterstämmen bestehen innerhalb der Grenzen, die etwa seit dem Ende des 6. Jahrhunderts ihre Gebiete abschlossen, bis auf den heutigen Tag fort. Noch heute ist das schwäbische, bayerische, niedersächsische Stammesbewußtsein lebendig. Wesentlich ist für die Überbrückung der Stammesgegensätze die kolonisationsfähige Fähigkeit der Franken gewesen.

Die Alamannen hatten bis 496 das ganze westliche Maingebiet und den mittleren Rhein nördlich bis etwa zur Mosel besessen. In diesem Gebiet nördlich des Neckar siedelten sich seit 496 Franken an, die dem Lande den Namen gaben. Es entstand so durch Mischung der sitzengebliebenen Alamannen mit den fränkischen Kolonisten der neue deutsche Stamm der Rheinfranken.

Ebenso erwuchs aus den im oberen Maingebiet neben den einheimischen Thüringern ansässigen Franken der neue Stamm der Ostfranken. Fränkische Dörfer wurden im alemannischen Elsaß gegründet. Karl der Große legte im Sachsenlande fränkische Kolonien an und siedelte große Scharen von Sachsen innerhalb des fränkischen Gebietes an. Sachsen hatten sich schon 531 in den thüringischen Landesteilen zwischen Elbe und Unstrut niedergelassen.

Nachmals, im 13. Jahrhundert, mischten sich östlich der Saale bis zur Oder Ostfranken und Thüringer, in der Mark Brandenburg, in Hinterpommern, in West- und Ostpreußen Niederfranken und Niedersachsen. Franken haben am Rhein und am Main, an der Elbe und östlich der Saale und Elbe die Deutschen zusammengekittet.

Die Stammesunterschiede bestanden indes seit Karl d. Gr. nicht nur fort, sondern verschärften sich in den folgenden Jahrhunderten. Jeder Stamm bildete noch bis ins 13. Jahrhundert ein besonderes Herzogtum, und die Kreiseinteilung Maximilians (1495) trug wenigstens zum Teil noch den Stammesgrenzen Rechnung. Aber die Stämme fühlten sich jetzt nicht nur als Franken, Bayern usw., sondern auch als Deutsche. Das Bewußtsein der nationalen Einheit ist wohl später durch die politischen Ereignisse gehemmt und gestört worden, aber nicht wieder verloren gegangen, wenn es auch erst durch die Gründung des neuen Deutschen Reiches seine wirkliche Vollendung erfahren hat.

Die religiöse Einigung des deutschen Volkes wurde ebenfalls durch Karl den Großen vollzogen, der die Sachsen zwangsweise zum Christentum bekehrte. Aufgehoben wurde sie erst wieder durch die Folgen der Reformation. In anderer Hinsicht hat die geistige Einheit des deutschen Volkes in Frage gestanden, als es galt, eine einheitliche, über den Mundarten stehende deutsche Gemeinsprache zu erringen.

Damals haben sich die Niederfranken Belgiens und der Niederlande und die Niedersachsen östlich von dem Zuidersee von dem deutschen Volk dadurch getrennt, daß sie, gestützt auf

eine eigene bedeutende literarische Vergangenheit, nicht die deutsche Schriftsprache angenommen haben: sie fühlten sich fortan nur als Niederländer, nicht mehr als Deutsche. Für die anderen deutschen Stämme aber bedeutet die zum Teil unter schweren geistigen Kämpfen errungene Spracheinigung in hervorragendem Sinne eine nationale Einigung.

Das alte Deutsche Reich hatte seit dem 9. Jahrhundert im Westen die Romanen an der oberen Maas und Mosel mit umfaßt, Slawen im Südosten, in Böhmen und Mähren und nachmals östlich von der Saale und Elbe und an der Oder; dazu zeitweise die savoyischen und norditalienischen Romanen. Die politische Lostrennung der romanischen Landesteile kann nur als ein nationaler Gewinn angesehen werden.

Aber eine Einbuße erlitt das deutsche Volk durch den Verlust der Niederlande (1581) und der deutschen Schweiz (1495), den der Westfälische Friede 1648 bestätigt hat, durch den Verlust des in seiner nördlichen Hälfte deutschen Belgiens 1797 (bestätigt 1815) und das Ausscheiden (1866) des in seinen Hauptteilen deutsch redenden Österreichs aus dem politischen Verband des deutschen Volkes Elsaß und Deutsch-Lothringen wurden 1871 wiedergewonnen.<<

Leibeigenschaft im Fränkischen Reich

Halte du sie dumm, ich halte sie arm.

Unbekannter Verfasser

Die Merowinger führten bereits frühzeitig die Leibeigenschaft für das besitzlose Volk ein. Durch die Besitzgier und Unterdrückungspolitik der Fürsten, Ritter und der katholischen Kirche wurden allmählich alle Bauern der damaligen Zeit rücksichtslos ausgepreßt und meistens völlig ruiniert, so daß sie ihre Erbgrundstücke letzten Endes notgedrungen an ihre weltlichen und religiösen Lehnsherren abtreten mußten.

Meyers Konversationslexikon von 1885-1892 berichtete über die "Leibeigenschaft" (x810/-644-645): >>Leibeigenschaft (Eigenschaft, Grundhörigkeit, Hörigkeit), ein dem früheren germanischen und slawischen Rechtsleben eigentümlicher Zustand geminderter persönlicher Freiheit. Im allgemeinen charakterisiert sich nämlich die Leibeigenschaft als ein Standesverhältnis, bei welchem die Eigentümlichkeit besteht, daß die Standesgenossen als ... Zubehör gewisser ländlicher Grundbesitzungen erscheinen und somit zu der Gutsherrschaft in einem Untertänigkeitsverhältnis stehen.

Auf der anderen Seite involviert die Leibeigenschaft keine totale Unfreiheit des Leibeigenen, wie es bei der Sklaverei der Fall ist, und eben darin liegt der Unterschied zwischen dem Sklaven, der als bloße Sache, und dem Leibeigenen, der nur in dem Zustand geminderter Rechtsfähigkeit erscheint.

Schon in den ältesten Zeiten finden wir bei den germanischen Völkerschaften den Unterschied zwischen Freien und Unfreien ausgeprägt. Die hauptsächlichsten Entstehungsgründe der Unfreiheit waren Kriegsgefangenschaft und Unterjochung und daneben, wie Tacitus erzählt, freiwillige Ergebung infolge des Spieles. Wie sich aber später in der fränkischen Monarchie unter den Freien verschiedene Stände entwickelten, so finden wir auch schon zur Zeit der Merowinger unter den Unfreien verschiedene Abstufungen vor.

Im allgemeinen lassen sich drei Klassen der Unfreien unterscheiden, nämlich die eigentlichen Unfreien, dann die zins- und dienstpflichtigen Leute und die sogenannten Ministerialen. Die vollständige Unfreiheit, welche nach den Volksrechten durch die Abstammung von unfreien Eltern, durch Verheiratung mit einem Unfreien und durch die gerichtliche Überweisung insolventer Schuldner oder Verbrecher an den Gläubiger oder an die Verletzten, endlich aber auch durch freiwillige Unterwerfung unter die Schutzgewalt eines Gutsherrn begründet wurde, ließ die zu dieser Klasse Gehörigen zunächst zwar als völlig rechtlos und lediglich als Sache erscheinen.

Unter dem Einfluß des Christentums verbesserte sich jedoch die Lage derselben; man gestand ihnen nach und nach gewisse Rechte zu, und so verschmolz diese unterste Klasse der Unfreien mit der höher stehenden der zins- und dienstpflchtigen oder hörigen Leute, deren Entstehung wohl auf die Unterwerfung der einheimischen Landbevölkerung durch die einwandernden Eroberer zurückzuführen ist. ...

Das Verhältnis der Grundherren zu diesen Hörigen war kein Eigentumsverhältnis, sondern das einer Schutzgewalt. Es legte den Gutsuntertanen außer der Verpflichtung zu gewissen Dienstleistungen namentlich bestimmte Naturalabgaben an die Gutsherrschaft auf, welche letztere wiederum den Hörigen zu schützen und namentlich vor Gericht zu vertreten hatte.

Zu diesen beiden Klassen der Unfreien, welche, wie gesagt, später zu einer einzigen verschmolzen, kam als drittes Verhältnis der Abhängigkeit und Freiheitsbeschränkung die sogenannte Ministerialität hinzu. Ministerialen (Dienstmänner) hießen nämlich ursprünglich die zur persönlichen Dienstleistung bei den geistlichen und weltlichen Großen berufenen Personen.

Auch ihre Freiheit war ursprünglich eine geminderte; doch stieg mit ihrer Verwendung zu Kriegs- und Hofdiensten auch ihr Ansehen, so daß sie bald den eigentlichen Lehnsmanen oder Vasallen der Großen gleich geachtet wurden. Bald trat für sie ein besonderes Recht der ritterlichen Dienstleute ins Leben, und so entwickelte sich aus ihnen der Ritterstand.

Schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts war das Bewußtsein von der ursprünglichen Unfreiheit dieser Standesgenossen so sehr geschwunden, daß man anfang, die Ministerialen dem niederen Adel beizuzählen, und so finden wir denn in und seit dem 13. Jahrhundert, namentlich in den sogenannten mittelalterlichen Rechtsbüchern, nur noch eine Klasse von Unfreien, welche eigene Leute (Hauseigne, Bluts eigene, Eigenbehörige, Gutseigene, Dienstleute, Hörige, Scaramanni, Scararii, Kurmedige, Wachszinsige, Köter, Kossäten, Sonnenkinder, auch Lassen, Laten, Erbuntertänige) genannt werden.

Der Zustand dieser Unfreiheit hieß Eigenschaft, wofür dann später der Ausdruck Leibeigenschaft aufkam, obgleich sich dieses Verhältnis wesentlich als eine Gutshörigkeit charakterisierte.

Die Leibeigenen erschienen nämlich als die Hintersassen ihres Gutsherrn, wurden auch als solche bezeichnet und standen wie das Gut selbst, zu welchem sie gehörten, in der Gewere (Besitz) des Gutsherrn, welcher den ihm eigenen Mann mittels gerichtlicher Klage (sogenanntes Besatzungsrecht) in Anspruch nehmen konnte. Das Abhängigkeitsverhältnis der Hörigen zeigte sich namentlich darin, daß der Herr, wenn auch nicht, wie ehemals, den ganzen Nachlaß des Leibeigenen, aber doch einen gewissen Teil desselben, namentlich die besten Viehstücke und dergleichen (Besthaupt, Mortuarium, Sterbefall, Butteil), für sich beanspruchen konnte.

Ferner mußten unfreie Frauenspersonen bei ihrer Verheiratung eine gewisse Abgabe (Bumede, Bauzins, Frauenzins, Hemdschilling, Busengeld, Busenhuhn, Nadelgeld, Schürzenzins, Maritagium) entrichten, und der Leibeigene bedurfte zu seiner Verheiratung der Erlaubnis des Gutsherrn. Außerdem war es ... eine ganze Reihe von Zinsen und Abgaben, welche die Leibeigenen von den Höfen, die ihnen der Gutsherr regelmäßig in eine Art Erbpacht gegeben hatte, entrichten mußten.

Da waren Zehnten, Gülten und Grundzinsen zu entrichten, Herdgelder, Gartenhühner, Rauchhühner, Ostereier, Pflingstlämmer, Martinsgänse und Fastnachtshühner zu präsentieren und Zins Korn, Wachszins und Honigzins zu liefern. Dazu kamen aber noch zahlreiche persönliche Dienstleistungen (Fron- und Herrendienste), so daß das Los der Leibeigenen in der Tat ein sehr hartes war. ...<<

Karl der Große ließ im Jahre 811 Nachforschungen anstellen, warum immer mehr heerespflichtige Freie nicht mehr bereit waren, den Kriegsdienst zu leisten (x241/209): >>... 2. Die

armen Bauern beklagen sich, die Bischöfe, Äbte und deren Vögte, die Grafen und ihre Untergrafen vertrieben sie aus ihrem Eigentum. ...

3. Wenn jemand sein Eigentum dem Bischof, Abt, Grafen, Richter, Amtmann oder Untergrafen nicht geben will, suchen diese nach einer Möglichkeit, sie zu verurteilen oder so lange in den Krieg ziehen zu lassen, bis sie arm geworden sind und ihr Eigentum übergeben oder verkaufen müssen; andere jedoch, die ihr Eigentum schon übergeben haben, können, von niemand bedrängt, zu Hause bleiben. ...

6. Die Grafen klagen, daß manche Gaugenossen ihnen nicht mehr gehorchen und die Heeresfolge verweigern mit der Begründung, sie seien nicht den Grafen, sondern den Sendboten Reichenschaft schuldig. ...

8. Andere bleiben zu Hause und begründen es damit, daß sie sagen, ihre Lehnsherren bleiben auch zu Hause, und ihnen müßten sie gehorchen. ... Wieder andere, die noch keinen Lehnsherren haben, suchen sich einen, von dem sie wissen, er werde nicht in den Krieg ziehen. ...<<

Der deutsche Historiker Johannes Bühler (1884-1967) berichtete später über eine Prüfung des Lebenswandels der kirchlichen Würdenträger im Jahre 811 (x241/210): >>... 2. Unter den vornehmsten kirchlichen Würdenträger, den Bischöfen und Äbten, ist eine Umfrage zu halten, ... wie ihr Lebenswandel eigentlich beschaffen sein sollte, ... damit wir wissen, wie weit sich die Bischöfe, Äbte und Mönche mit weltlichen Geschäften abgeben dürfen oder was eigentlich des Amtes jener Männer ist, die Hirten und Väter der Klöster heißen sollten. ...

4. Es ist festzustellen, ob der wirklich die Welt verlassen hat, der Tag für Tag sein Besitztum zu mehren strebt und dem jedes Mittel und jeder Kunstgriff dazu recht ist, der dies durch Verheißung der Himmelsfreuden und Androhung ewiger Höllenqualen zu erreichen sucht, im Namen des Herrn ... einfältige und wenig Gebildete und Unvorsichtige ihres Hab und Gutes beraubt und sie veranlaßt, ihre rechtmäßigen Nachkommen (zum Vorteil der Kirche) zu enterben. ...

5. Weiter ist zu fragen, inwiefern jene die Welt verlassen haben, die in ihrer Habgier zur Erlangung der Güter, in deren Besitz sie andere sehen, kein Bestechungsgeld für Meineid und falsches Zeugnis reut und die keine gerechten und gottesfürchtigen Vögte aufstellen, sondern hierzu grausame und habsüchtige Männer bestimmen, denen es auf einen Meineid nicht ankommt, und die bei Streitfällen nicht auf das Recht sehen, sondern nur darauf, was dabei zu gewinnen ist.

6. Was ist weiter von jenen zu halten, die scheinbar aus Liebe zu Gott, den Heiligen und Märtyrern, die Gebeine und Reliquien der Heiligen von Ort zu Ort übertragen und dann neue Kirchen erbauen lassen, wobei sie die Gläubigen eindringlich ermahnen, ihre Besitzungen an diese zu vergeben? ...

7. Wir wundern uns darüber, daß manch einer sagt, er habe die Welt verlassen, ... dabei aber bewaffnete Leute um sich hat und seine Güter behalten will, was doch nur jenen ansteht, die noch nicht ganz auf die Welt verzichtet haben. Wie die Männer der Kirche das mit gutem Recht können, wissen wir nicht. ...<<

Der deutsche Religions- und Kirchenkritiker Karlheinz Deschner (1924-2014) schrieb in der Einleitung zum Gesamtwerk "Kriminalgeschichte des Christentums" über die weltliche und geistliche Unterdrückung der Bevölkerung (x324/22-23): >>... Im Mittelalter förderte die grundherrlich bestimmte Arbeitsverfassung sowie das territoriale Ausgreifen weltlicher und geistlicher Herren die Unterdrückung großer Bevölkerungsteile, die Ruinierung ... durch Eroberungspolitik, Kriegsdienst, Steuern, ideologisch-religiösen Zwang, rigorose Gerichtsstrafen. All dies rief den individuellen und allgemeinen Widerstand der Bauern hervor, deren Schwurbünde und Erhebungen ... die abendländische Geschichte von Karl "dem Großen" bis tief in die Neuzeit durchziehen.

Besondere Untersuchungsobjekte in diesem Zusammenhang: Das Sühnrecht, ... die weltli-

chen Maßnahmen für Verfehlungen gegen Gebote und Anordnungen der Kirche, wobei die Kapitalstrafe (durch Enthaupten, Strang, Feuer, Vierteilung, Säckung, Pfählung und anderes) zunahm. Von den vierzehn die Todesstrafe verhängenden Bestimmungen Karls nach der blutigen Unterwerfung der Sachsen betreffen zehn allein Vergehen gegen das Christentum.

Mit einem stereotypen "morte moriatur" wird alles bedroht, was die Verkünder der Frohen Botschaft ausmerzen wollen: Kirchendiebstahl, Leichenverbrennung, Verweigerung der Taufe, Fleischessen während des "heiligen vierzehntägigen Fastens" et cetera. Nach dem alten polnischen Strafrecht riß man beim großen Fasten vor Ostern jedem des Fleischessens Überführten die Zähne aus.

Ferner werden die kirchlichen Strafen für Mißachtung staatlicher Gesetze erörtert. Die geistlichen Gerichte wurden immer verhaßter. Ausgiebige Präsentation finden: die Bußpraxen (entwendetes Kirchenvermögen mußte im Mittelalter vierfach, nach dem alemannischen Recht siebenundzwanzigfach zurückerstattet werden); die Kirchen- und Klostergefängnisse, bezeichnend ergastula genannt (ergastula hießen auch die Säрге), die "Sünder", Ungehorsame und Geistesranke in gleicher Weise festhielten, manchmal in unterirdischen Räumen ohne Türen und Fenster, stets wohlversehen aber mit Fesseln aller Art, mit Schließböcken, Handschellen, Ketten. Das Exilieren wird ebenso dokumentiert wie die Sippenhaft, bei Tötung eines Kardinals ausdehnbar bis ins dritte Glied der männlichen Erbfolge.

Die Folter hatte eine große Zukunft. Häuften sich doch die Leibesstrafen, zumal im Osten, das Abschlagen von Gliedern, Augenausstechen, Nasen-, Ohrenabschneiden. Und besonders beliebt, wie meist in theokratischen Kreisen, wurde die körperliche Züchtigung, was schon eine schwelgerische Fülle von Namen signalisiert (corporis castigatio, flagellum, flagelli disciplina ... usw.).

Die Prügelstrafe, bereits bei den kleinsten Verfehlungen angewandt, war hauptsächlich in Klöstern für Mönche, Nonnen, am meisten aber für Knaben im Schwang, doch auch für Priester, vor allem für niedere Kleriker, die man alle zumindest vom 5. bis ins 19. Jahrhundert verhaute; wobei Bischöfe und Äbte mit Ruten, Riemen, Geißeln zuschlugen, zeitweise auch Bischöfe Äbte malträtierten und man die Zahl der Streiche über das Maximum des mosaischen Gesetzes von 40 beziehungsweise 39 Streichen ansteigen ließ, auf 72, 100, 200 Schläge, die Bestimmung dieser Anzahl jedoch der "Diskretion des Abtes" überließ und ihm nur im Ausnahmefall gestattete, "bis zum Totpeitschen vorzugehen" (Katholik Kober mit Bezug auf Reg. Magistri c. 13).

Vermutlich gingen nicht alle Oberen so weit, und wahrscheinlich war auch nicht jeder so grausam wie Abt Transmund, der im Kloster Tremiti Mönchen die Augen ausriß, die Zunge abschnitt - und den der berühmt-berüchtigte Papst Gregor VII. auch noch beschützt hat. Schloß doch kein Geringerer als Petrus Damiani, Kardinal, Heiliger und Kirchenlehrer: wenn eine Disziplin von 50 Schlägen erlaubt und gut sei, müsse dies mit einer Disziplin von 60, 100 bis 200, ja 1.000 und 2.000 Schlägen erst recht der Fall sein.

So kam es während des ganzen Mittelalters immer wieder zu Klosterrevolten infolge rabiater Äbte, die von ihren Mönchen blutig gestäubt, verstümmelt, geblendet, vergiftet, erdolcht wurden. Selbst vor dem Altar stach man Vorgesetzte zusammen oder ließ sie von bezahlten Banditen ermorden. Die Prügelstrafe aber war im Früh- und Hochmittelalter für die Unterschichten derart regulär, daß der visitierende Bischof geradezu fragen mußte, ob da jemand seine Sklaven oder Kolonen nicht schlage. ...<<

Die Online-Zeitschrift "DER THEOLOGE" Nr. 3 berichtete später über den Reichtum der Kirche (x923/...): >>Superreich durch Leibeigene

Auch die Leibeigenen vergrößerten damals den Reichtum der Kirche, von dem sie heute noch lebt.

Bereits ab dem 4. Jahrhundert bildete sich unter der Domäne der Kirche eine andere Art der

Sklavenhaltung: die Leibeigenen.

Die Leibeigenen waren de facto den Sklaven gleichgestellt. Sie durften ihr Land nicht verlassen und waren den Großgrundbesitzern, z.B. einem Kloster, hilflos ausgeliefert. Sie wurden mit Abgaben von Wucherzinsenerpreß und schikaniert. So entstand ein in hohem Grade korrupter und tyrannischer Zwangsstaat. Das Elend der Leibeigenen war unermesslich. Manche Eltern waren gezwungen, ihre Kinder in die Sklaverei oder die Prostitution zu verkaufen. Aufstände wurden blutig unterdrückt. Die Kirche stand auf der Seite der Ausbeuter und predigte Demut und Gehorsam.

Die Kirche war (und ist) größte Grundbesitzerin Europas. Das Kloster Fulda z.B. besaß 15.000 Landsitze. Das Kloster St. Gallen verfügte über 2.000 Leibeigene. ...<<

Meyers Konversationslexikon von 1885-1892 berichtete über die geschichtliche Entwicklung des Bauernstandes im Fränkischen Reich (x802/463-464): >>(Bauer) ... Neben dem Adel erhob sich aber bald eine zweite, der angestammten germanischen Freiheit nicht minder gefährliche Macht, der Klerus und die Kirche.

Die Macht der Sündenvergebung, welche die Kirche für sich in Anspruch nahm, spornte die Freigebigkeit an und hatte zahlreiche Zuwendungen an Grundeigentum für die Geistlichkeit zur Folge. Dazu kam, daß die kirchlichen Besitzungen eine verhältnismäßig friedliche Stellung einnahmen, ein Umstand, der vielfach freie Grundeigentümer bestimmte, ihr Land der Kirche zu übergeben und Zinsmänner derselben zu werden.

So entwickelte sich nach und nach das sogenannte Hofsystem, dessen Grundzüge folgende waren: Die geschlossenen Gutskomplexe, in die das flache Land zerfiel, enthielten Wohnungen und Ackerland und waren mit vollen Eigentumsrechten und mit den Gerechtsamen an der unverteiltern gemeinen Mark versehen. Ein solcher Hofverband hieß curtis, während ... Hufe ein eingehegtes Stück Ackerland, welches jemand zur Bestellung übergeben und von ihm eingehegt worden war, und ... einen eigentlichen Bauernhof mit Gebäuden, Acker- und Weideland bezeichnete, auf welchem eine Familie hinlänglichen Unterhalt fand. Auf diesen kleineren Gutsteilen saßen entweder hörige, eigene Leute ... oder freie Besitzer, an die sie verliehen waren ...

Die Herren solcher Gutskomplexe aber, Adel und Klerus, pflegten sich das beste, vielleicht das ihre Wohnungen umgebende Ackerland zu eigener Benutzung vorzubehalten ... Sie hatten allein echtes, volles Eigentum und erwarben und besaßen es unter dem Schutz des Gemeinde- und des Gaugerichtes, während die hörigen Leute unmittelbar unter dem Hofrecht standen und vor der Gemeinde durch ihre Hofherren vertreten wurden.

Der Meier welcher die Aufsicht über die Güter führte, war der nächste Vorgesetzte der eigenen Leute. ... Viele Freie traten ... mit ihren Gütern in den Immunitätsbezirk einer Schutzherrschaft ein. Solche Schutzherrschaften waren König, Adel und Geistlichkeit. Durch dieses Schutzverhältnis wurde natürlich die Zahl der in einer gewissen Abhängigkeit stehenden Leute erheblich vermehrt.

... Die dinglichen Verhältnisse in den einzelnen Hofverbänden, die persönlichen Leistungen und die Stellung der Hofhörigen, überhaupt dem Hofherren gegenüber, wurden durch sogenannte Hofrechte normiert. War aber schon in diesen Verhältnissen, wie sie sich uns in der ersten Hälfte des Mittelalters in den germanischen Staaten und namentlich in dem großen Frankenreich darstellen, eine bedeutende Beschränkung der gemeinen Freiheit enthalten, so nahm die bevorzugte Stellung des Adels und des Klerus in der Folgezeit einen immer größeren Umfang an, bis sich endlich die Herrschaft jener beiden bevorzugten Klassen der Bevölkerung zu einer förmlichen Feudal despotie steigerte.

Nur am Niederrhein, in den Marschländern Norddeutschlands und in den Alpentälern der Schweiz und Tirols behaupteten die Landleute ihre Freiheit, während in den der natürlichen Bollwerke entbehrenden Gegenden Freiheit und freies Wesen immer mehr verfielen. Die

Leibeigenschaft selbst war am härtesten in Schlesien, Mähren, Pommern, Mecklenburg und Holstein, milder im südlichen und südwestlichen Deutschland, in Schwaben, Bayern, am Oberrhein und in Österreich. ...

Indessen sah sich der Klerus, dessen Grundeigentum namentlich zur Zeit der Kreuzzüge einen immer größeren Umfang gewann, doch auch veranlaßt, es mit Pachtverhältnissen zu versuchen, um die nötigen Ackerbauer zu gewinnen; und zu ... dieser Maßregel war an vielen Orten auch der Adel genötigt, teils weil auch er Besteller für seine weiten Ländereien brauchte, teils weil die ewigen Fehden und besonders die Kreuzfahrten Geld erforderten und sich für die größeren Herrenhöfe, wenn man sie auch veräußern wollte, nicht leicht Käufer fanden. Es wurden demnach von Klerus und Adel mit den Bauern Pachtverträge abgeschlossen, welche die letzteren dem Hörigkeitsverhältnis entrissen.

Ferner machten da, wo der deutsche Boden noch Wald war, die Landleute ihn nur gegen das Versprechen ihrer Freilassung urbar, wie denn in Niederdeutschland, in Holstein und Lauenburg, im Mecklenburgischen, in der Mark Brandenburg und in Sachsen sich seit 1106 eine große Anzahl holländischer Landleute unter der Bedingung ansiedelten, daß sie als freie Männer ihre Güter mit erblichem Recht nur gegen mäßige jährliche Abgaben an Geldzinsen und Zehnten sowie eigene Gerichtsbarkeit eingeräumt erhielten.

Besonders aber waren es die aufblühenden Städte, welche als Gegengewicht gegen eine übermütige Adelsaristokratie der bäuerlichen Freiheit bedeutenden Vorschub leisteten. Durch das Aufkommen der Vorstädte und des Beisassenverhältnisses (Pfahlbürger) wurde den Städten Gelegenheit gegeben, auch solchen Personen ihren kräftigen Schutz angedeihen zu lassen, welche volles Bürgerrecht nicht erhalten konnten.

Auf diese Weise eröffnete sich auf der einen Seite dem geknechteten Landvolk die Möglichkeit, einer tyrannischen Behandlung sich durch die Flucht in die Städte zu entziehen; auf der anderen Seite aber erging zugleich an die Herren eine eindringliche Mahnung, ihre Hofhörigen mit Milde zu behandeln und sie durch ein freundlicheres Verhältnis fester an ihre Höfe zu ketten. Man lernte die heilsamen Wirkungen einer durch freiere Institutionen begünstigten landwirtschaftlichen Betriebsamkeit kennen und erließ zum Schutz derselben das Gebot des Gottesfriedens.

Endlich war von besonderer Bedeutung für die gemeine Freiheit die Belebung und Ausbildung der gemeinschaftlichen Vereine und Gerichte, die sich auf uralte deutsche Rechtsgewohnheit gründeten und jetzt durch die überall sich bildenden festen Genossenschaften der verschiedenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, namentlich der städtischen, neuen Aufschwung erhielten.

Es gingen nämlich Gesetz und Gericht, namentlich auch die Festsetzung und stets zu erneuernde Anerkennung der den Bauern obliegenden Leistungen und Pflichten, von ihren genossenschaftlichen Versammlungen, von ihren freien Cent-, Gau- und Landgerichten oder ihren Meierdingen und Hof- oder Bauernsprachen aus, und es lag in der Natur der Sache, daß die freie öffentliche Beratung über die Gemeindeangelegenheiten für die Bauern ein größeres Selbstgefühl, einen wohlthätigen Korporationsgeist und einen gewissen Grad von politischer Selbständigkeit mit sich bringen mußte.

... (Im) Mittelalter ... gab es völlig freie Bauern, welche auf ihren mit keinem Zins belasteten Gütern saßen. Ihnen am nächsten standen diejenigen Bauern, welche auch persönlich frei waren, aber nicht eigentümliche Grundstücke, sondern Pachtgüter bewirtschafteten. Andere Bauern besaßen zwar ihre Güter als volles, freies Eigentum, aber sie mußten Grundzins (census) bezahlen. Ferner gab es Bauern, welche wohl ein erbliches Nutzungsrecht besaßen, um welches der Erbe beim Herrn bloß nachzusuchen brauchte, aber des vollen Eigentumsrechts entbehrten und mithin als bloße Bauleute (coloni) von der Gutsherrschaft abhängig waren.

Ein großer Teil der Bauern befand sich ferner im Hofverband als Hofhörige; sie bildeten mit

dem Haupthof eine Gemeinde und waren in allen den ganzen Verband betreffenden Angelegenheiten die Schöppen (Schöffen) und Richter, mit deren Zustimmung die Hofrechte abgefaßt wurden, und die mit dem Hofherrn gemeinschaftlich den neuen Hofhörigen investierten. Endlich war ein nicht geringer Teil der Bauern wirklich leibeigen.

Eine Masse von Abgaben und Leistungen, die sich zum Teil bis in die neuere Zeit erhielten, lastete auf dem Bauernstand. Vor allen gehört dahin die Fronpflicht, welche sowohl dem unfreien, hörigen Bauern als auch dem freien Bauern oblag.

Der unfreie Bauer mußte sich von seinem Herrn zur Besetzung jeder beliebigen bäuerlichen Stelle gebrauchen lassen und bis dahin als ländliches Gesinde dienen, teils umsonst, teils gegen Lohn (Zwangsdienst), wobei er zugleich einem Züchtigungsrecht des Herrn unterworfen war (Dienstzwang). Ferner hatte jeder mündige Unfreie eine jährliche Abgabe, den Leibzins, an seinen Herrn zu entrichten.

Starb der Gutsinhaber, so nahm der Gutsherr einen Teil des Mobiliarnachlasses, Sterbefall, Todesfall, Besthaupt, an sich, womit zugleich Beschränkungen des Unfreien hinsichtlich letztwilliger Verfügungen und Schenkungen verbunden waren. Weiter gehört dahin der zur Eingehung einer Ehe des Bauern erforderliche gutsherrliche Ehekonsens, der wiederum mit Abgaben verbunden war.

Starb der Bauer, so mußte der, an welchen nun das Gut durch Erbschaft fiel, oder dem es verliehen wurde, dem Gutsherrn für die Belehnung oder Einsetzung in das Gut eine Abgabe geben, das Handlehen, welches ursprünglich in Naturalien, später aber, und zwar mehr und mehr erhöht, in Geld bestand.

Dazu kamen nach der Übernahme des Gutes eine Anzahl jährlicher Zinsen, welche den Bauern stets daran erinnerten, daß er kein freies Eigentum habe. Besonders spielten darunter die unter allerlei Namen zu verschiedenen Zeiten abzuliefernden Hühner eine große Rolle: da gab es Fastnachts-, Hals-, Haupt- und Leibhühner, und wurde Geld dafür entrichtet, so erinnerten die Namen Leibgeld, ... Leibschilding, Leibpfennig, Leibzins den Landmann stets an seine hörigen oder leibeigenen Zustände.

Zur Anerkennung der Schutzherrlichkeit mußten Gau-, Herd-, Rauch-, Vogthühner, für die Erlaubnis, Leseholz, Laub und Streu im Wald zu sammeln und darin zu grasen und zu weiden, Holz-, Laub-, Weidhühner und für jeden mündig gewordenen Sohn bis zu seiner Verheiratung Bubenhühner oder gleiche Abgaben an Geld gegeben werden.

Dann waren der große und der kleine Zehnte und der Blutzehnte zu entrichten. Manche Güter gaben den vierten und sechsten, manche den zehnten Teil an die Kirche und außerdem den neunten Teil an den Landesherrn ab. Dazu kamen mancherlei Zwangs- und Bannrechte, hier und da auch Rechte der sittenlosesten Art (Schönfrauenlehen bzw. das "Herrenrecht der ersten Nacht"), und endlich die drückendsten von allen Lasten, nämlich die ... Geldsteuern. Die letzteren waren ursprünglich Entschädigungen, welche die Heerbannspflichtigen dem Adel dafür zahlten, daß er den Heerbannsdienst allein auf sich nahm.

Bald aber wurde diese ursprüngliche Bestimmung ... vergessen, und der Landesherr forderte sie allmählich als eine gemeine Beihilfe zu allen Ausgaben, die er zu machen hatte; bei jeder ... Fehde, bei Besuchen des kaiserlichen Hofes, bei Ausstattung eines gnädigen Fräuleins (Fräuleinsteuer), bei der Auslösung des Herrn aus der Gefangenschaft, beim Wehrhaftmachen der Junker etc. war es immer das arme Landvolk, welches zahlen mußte, und zu all diesen Lasten gesellten sich später noch die Reichssteuern, der sogenannte gemeine Pfennig, so daß die Lage des Bauernstandes zu Ausgang des Mittelalters allerdings eine überaus traurige und klägliche war und bis in die neuere Zeit hinein geblieben ist. ...<<

Der deutsche Religions- und Kirchenkritiker Karlheinz Deschner (1924-2014) schrieb später über die geschichtliche Entwicklung des Bauernstandes (x331/70-81): >>Eine Rechtsnatur wie Vieh

Als im 5. und 6. Jahrhundert Chlodwig, dieser Starbandit der Weltgeschichte, das fränkische Raubreich begründet, als er mit seinen Haufen Frankreich erst bis zur Seine, dann zur Loire, dann zur Garonne überrollt, da entsteht mit Hilfe des Katholizismus ein neuer feudaler Staat. Die Besitzer geringer Güter, die freien Bauern, die Bauernkrieger schrumpfen dahin, werden allmählich von der Mitbestimmung, vom aktiven Heeres- und Gerichtsdienst ausgeschlossen und die coloni geflohener Herren verknechtet.

Vom 7. bis zum 9. Jahrhundert verschwinden die kleinen Bauern und Betriebe gegenüber den großen Grundherrschaften immer mehr. Die Sozialstruktur ändert sich profund, die städtische Kultur bricht zusammen, der Handel geht zurück, und es kommt zu einer reinen Agrar-, einer Kolonen- und Sklavenwirtschaft. Nur Grundbesitz bedeutet jetzt Reichtum. Adel und Klerus teilen sich das Land, haben allein das Bodenmonopol, die Verarmung ist fast allgemein, der freie germanische Bauer aus der frühmittelalterlichen Feudalgesellschaft bald weithin verdrängt. Es gibt, grob geurteilt, nur zwei Klassen: Herren und Knechte.

Das Volk ist deklassiert, ist abhängig, es sitzt ... in armseligen Dörfern riesiger Territorien, in Fronhöfen, über sich einen sogenannten Edelmann, der es von seiner Burg herab drangsaliert und kujoniert, darüber größere Herrengeschlechter, und schließlich über allen die Fürsten, die Könige, vom Zürichsee bis nach Sachsen hinein, in England, in Frankreich, in Spanien.

"Im Staat und in der Gesellschaft gibt die Aristokratie den Ton an, andere Leute haben nichts zu sagen. Sie hat das angeborene Vorrecht den König zu beraten, sie nimmt Kraft ihrer Geburt die Bischofsstühle des Landes in Anspruch und auch die alten reichen Klöster sind für ihre Angehörigen bestimmt, ihr gehören Grund und Boden und die Leute im Land ... Das ist die Gestalt des Staates und der Gesellschaft in ganz Europa bis zur Französischen Revolution" (Dannenbauer).

Nur wer Grund hat, ist frei. Nur wer viel Grund hat, ist mächtig, gebietet Tausenden von Hintersassen. Wer nichts hat, tritt in ein Subalternitätsverhältnis zu einem weltlichen, einem geistlichen Herrn ... Er wird ihm zinspflichtig, hörig, leibeigen (was sich nicht begrifflich, aber sachlich überschneidet).

Im 8. Jahrhundert ist die persönliche Knechtschaft schon alltäglich. Und je mehr auf der einen Seite der kirchliche, der weltliche Grundbesitz anschwillt, desto größer wird auf der anderen die verknechtete Bauernschaft. Ein Bauer ist normalerweise leibeigen. Fast das ganze Landvolk und damit das Volk überhaupt ist weitgehend leibeigen, wenn es auch innerhalb des niedrigsten Standes noch Unterschiede gibt.

Und mag die Menge eigentlicher Sklaven allmählich abnehmen, mag die Sklaverei mit den sozioökonomischen Mutationen beim Übergang ins Hochmittelalter enden, das heißt in der Hörigkeit ... aufgehen, die Zahl der Abhängigen wächst ununterbrochen, nicht zuletzt durch Freie, die, meistens mehr nolens als volens, den "Schutz" der Grundherren suchen.

Den Bauern freilich, den Bauern im Rechtsinn, gab es im Frühmittelalter nicht mehr. War doch das kleine freie Bauerntum in Europa mit der Rezeption des römischen Rechts, der fortschreitenden Feudalisierung, den alles überwuchernden Zwangswirtschaften von Adel und Klerus, weitgehend vernichtet, von den weltlichen wie geistlichen Domänen aufgesogen - auch wenn, sehr begrenzt, bäuerliches Eigentum noch lange bestand.

Erst im Hochmittelalter erscheint der Bauer. Aber dieser Bauer ist gewöhnlich nicht frei, sondern durch einen Vergrundholdungsprozeß grundherrlich gebunden, ist dienst- und abgabepflichtiger Höriger, Hintersasse, der mit fortschreitender christlicher Zivilisation sogar wieder zum Leibeigenen (servus) gemacht, der vererbt, verkauft, vertauscht, verpfändet, verschenkt werden kann, "rechtlich dem Vieh fast gleichstehend" (Davidsohn).

So erhält auf der Mainzer Synode 1007 durch den großen königlichen Schurkenstreich Heinrichs des Heiligen der Bischof von Würzburg für die Abtretung eines Teiles seiner Diözese "150 Bauernhöfe mit eben so vielen Geschlechtern von Leibeigenen". "Von einer allgemeinen

Tendenz der Kirche, den Status der servi abzuschaffen oder seine Daseinsbedingungen zu erleichtern, kann keine Rede sein, verfügte diese doch selbst über die größte Zahl von servi" (Hägermann).

Im 12. Jahrhundert gibt es in Europa zwar eine neue Schicht freier Bauern, die von bestimmten Lasten und Beschränkungen entbunden, am Ende des Mittelalters aber wieder so gut wie verschwunden ist. Auch sind Fälle mehr oder minder "freiwilliger" Verknechtung durch das Früh-, das Hochmittelalter nicht selten. So klagt eine Zinserin aus Altusried, die vordem als frei galt: "Als mein Mann gestorben ist, hat man mich und mein Kind ins Gefängnis geführt, meinen Sohn wie einen Dieb an einem Strick, und das Haus offen stehen lassen.

Da habe ich mich mit meinen Kindern verschreiben müssen: Sollte ich oder meine Kinder abschweifen, so soll alles dem Gotteshause verfallen". Und noch im 11. Jahrhundert bietet im Anjou eine freie Bauernfamilie dem Kloster Saint Florent in Saumur zwei ihrer Kinder, die sie nicht ernähren kann, als Sklaven an. (Die französischsprachige Mediävistik spricht, wie der Althistoriker, von "Sklaven", die deutschsprachige von "Knechten" oder "Unfreien".)

Die Landbevölkerung ist im Hochmittelalter weithin verarmt und während des ganzen Mittelalters, ungeachtet aller landwirtschaftlichen Wechsellagen, gewisser Expansions- und Regressionsphasen, chronisch unternährt - bei einem Durchschnittsalter von knapp über dreißig Jahren; die Könige desselben Zeitraums werden durchschnittlich fast fünfzig (einige Päpste beinahe neunzig Jahre alt).

Die Masse Mensch ist gefangen in einem Netz von "Banngeldern", von blutsaugerischen Diensten und Abgaben. Sie haust in Holz-, in Erdhütten mit dem Vieh zusammen, lebt am Rand des physischen Überlebens, lebt zeitweise von Baumrinden und verelendet immer mehr. Sie sinkt mit dem beginnenden Spätmittelalter "in eine allgemeine Leibeigenschaft" (Bosl).

Das landbebauende Proletariat aber, die ihren Besitzern ausgelieferte Unterschicht bildet fraglos den weitaus größten Teil des Volkes und wird ganz brüderlich überall mit dem schönen Namen "familia" umfaßt. Das Wort bezeichnet seinerzeit freilich nicht, wie dann in der Moderne, die Lebensgemeinschaft von Eltern und Kindern, die hieß damals "hous", sondern die unter einem gemeinsamen Hofrecht stehende und regelmäßig zum Hofgericht zitierte Gesamtheit der einem Herrn gehörenden Unfreien. ...

Der gefeierte Kanonist Bischof Burchard I. von Worms (gestorben 1025), nebenbei ein skrupelloser Fälscher, nennt den Hörigenhaufen seiner Domkirche (mit grundherrlichem Besitz in Worms, im Neckarraum, Odenwald, um Heidelberg, Weilburg) familia sancti Petri und läßt in einem "Hofrecht" (Lex familiae Wormatiensis ecclesiae) erkennen, daß auf der untersten Stufe der bischöflichen familia die "mancipia" stehen, unfreie, wie eine Sache zu behandelnde Menschen.

Der ausführlichste Paragraph dieses Hofrechts betrifft nicht die christliche Nächsten und Feindesliebe, sondern vielsagenderweise Mord und Totschlag, "die gleichsam täglich innerhalb der Gemeinschaft des heiligen Petrus nach Art wilder Tiere" geschehen, wobei in einem einzigen Jahr 35 Grundholde (Knechte) schuldlos von Grundholden derselben Kirche getötet worden seien ...

Natürlich bleiben allmählich die Stimmen nicht aus, die den Armen selber die Schuld an ihrer Armut geben, die erklären - auch wir kennen diese Töne doch - jeder könne reich werden, stellt er es bloß "richtig" an. Auch sei gar nicht arm, wer sich mit dem Seinen zu begnügen wisse. Andere sehen nur Faulpelze in den Armen, Leute, die sich um die Arbeit drücken, die alles, was sie verdienen, verfressen, versaufen, Mißgünstige, Neider, Habgierige, Gotteslästerer etc.

Das mittelalterliche Europa baut gänzlich auf dem Bauerntum auf, dem opus servile, der Knechtsfron. Mindestens 90 Prozent seiner Bevölkerung, wenige Ausnahmen beiseite, leben auf dem Land, noch im Spätmittelalter mehr als drei Viertel, und fast alle diese Menschen

unterstehen einer Grundherrschaft, das heißt, die meisten sind leib- und grundherrlich gebunden, sind mehr oder minder versklavt. Sie sind ... auf der tiefsten Stufe. Sie galten ursprünglich als Sache, als rechtlos; ein durch Geburt (nach dem Stand der Mutter oder der "ärgeren Hand") oder durch Kauf, durch Raub, Handel, Schuldknechtschaft, Gefangenschaft oder Autodeditio (Selbstversklavung) erworbener Status.

In Landschenkungsurkunden wurden diese Elenden, wie gelegentlich in Kärnten, zuletzt genannt, "mit dem Vieh gemeinsam" (Fresacher). Aber auch in Skandinavien oder in Osteuropa hatte der Sklave eine Rechtsnatur wie Vieh oder bewegliche Habe. Die ... Eigenleute, gehörten "mit ihrem Leib und Gut" ihren Herrn, waren ohne jeden Besitz und jedes Vermögen, ohne Freizügigkeit und eigenen Willen, waren unbegrenzt dienstpflichtig.

Und ein Teil der deutschen Mediävisten bestritt in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts die Existenz eines freien Bauertums im frühen Mittelalter sogar prinzipiell. Zwar vermochten Unfreie im Lauf der Zeit die ehemals kaum überschreitbaren Schranken ihrer Abhängigkeit zu durchbrechen, konnten Unfreie freigelassen werden, konnte mancher Knecht und Knechtsohn selbst bis in hohe Ränge des Staatsdienstes aufsteigen; doch diese Chance war äußerst gering.

Gewiß änderten sich auch die Standesverhältnisse je nach Landschaft, Lehnsrecht, Sachsen- und Schwabenspiegel etc.; aber sie änderten sich eben auch zum Schlechteren. Standen ja die Freigelassenen, im Sozialgefüge den Freien nachgeordnet, in mancher Hinsicht auf der Stufe der Sklaven. Und auch wenn zwischen antiken oder karolingischen servi und spätmittelalterlichen Leibeigenen zu unterscheiden ist, auch wenn diese ihr Schicksal durch den langwierigen Übergang des Frondienstes in eine "Rentengrundherrschaft" - spät genug - verbessern können, unterjocht doch die Bauern in den ostelbischen Gebieten noch in der Neuzeit eine "zweite Leibeigenschaft" schwer.

Sie wird in Preußen durch König Friedrich Wilhelm I. teilweise, durch Friedrich II. 1773 in erweiterter Form, endlich durch das allgemeine Landrecht 1794 insgesamt aufgehoben, womit alle Unfreiheit indes noch längst nicht endet. Wo man sie aber im Mittelalter abschafft, geschieht es nicht aus menschenfreundlichen, sondern aus wirtschaftlichen Gründen.

... In aller Regel wurde der Landsklave, besonders der am meisten geschundene Unfreie, bis zuletzt von seinen weltlichen wie geistlichen Despoten nach Strich und Faden ausgenutzt. Sie forderten Frondienste, die erst im späteren Mittelalter zurückgingen und dann häufig durch Abgaben ersetzt wurden, die man freilich auch früher schon verlangte, weshalb der Bauer erheblich - vielleicht ein Drittel oder gar die Hälfte - über den Eigenbedarf produzieren mußte.

Gewiß, auch Adel, Klerus, Stadtbürger hatten für die Fürsten Dienste zu erbringen, bei der Heerfahrt etwa, der Hoffahrt, dem Steueraufkommen. Doch diese Leistungen waren angesehen und oft mit Privilegien verbunden - wenn auch mit allem Nachdruck daran erinnert sei, daß es im 13. und 14. Jahrhundert allein in Deutschland mehrere hundert gewaltsame Unruhen gab.

Der unfreie Bauer aber hatte jahraus, jahrein eine außerordentliche Fülle und Vielfalt an Auflagen zu bewältigen, wofür er in der Regel nur ein Minimum an Gegenleistung bekam und obendrein verachtet wurde. "Jacques Bonhomme ..." "Der Bauer ist an Ochsen statt, nur daß er keine Hörner hat."

Man wird fast schwindlig beim Blick auf die Vielzahl der Abgaben, ja nur auf deren Hauptformen, die Werner Rösener im Lexikon des Mittelalters ausbreitet, wenn auch diese Lasten sicherlich weniger katalogartig daherkamen und selbstverständlich nicht alle Bauern mit sämtlichen Forderungen behelligt wurden.

Das hing besonders von der Rechtsstellung der Knechte und der Machtposition des Grundherrn ab. Immerhin finden sich da für Überlassung des Bodens: ein Grundzins (census) in Form einer Geld- und Naturalabgabe. Ein Rekognitionszins (Fastnachtshuhn, Herbsthuhn,

Martinszins etc., auch Herdgeld, Rauchhuhn oder Wurstzins genannt). Ferner, zahlbar beim Gutsantritt, das Einzugs-, Einfahrts-, Gewinngeld oder die Handänderungsgebühr.

Als Leibzins für die persönliche Unfreiheit wurde ein Kopfzins erhoben, eine Heiratsabgabe aber oft bloß von den Frauen. Doch bekam der Leibeigene eine Frau aus einer anderen Grundherrschaft nur mit Erlaubnis seines Herrn.

Zum Leibzins rechnete man die schwerste Taxe, das Todfallrecht beim Tod eines Leibeigenden, auch Sterbefall oder kurzweg Fall genannt: meist das beste Stück Vieh (Besthaupt, Hauptfall) oder das beste Kleid (Bestkleid, Gewandfall); zum Teil auch Bettzeug und Tücher - übrigens, zumindest im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, ein auch von Nicht-Leibeigenen zu leistendes Servitium.

Zu den relevanten Verbindlichkeiten zählte ferner der Zehnt, eine Naturalienabgabe an die Kirche; Zehnten an Laien wurden verboten - Laien sollten nur zahlen, zahlen, um den Zorn Gottes zu befrieden, wie 567 die Synode von Tours lehrt, indem sie ihre Forderung mit dem Beispiel Abrahams begründet.

Zum großen Zehnt gehörten Getreide und Wein, zum kleinen oder grünen Zehnt Gartenfrüchte, aber auch, zumindest da und dort, Flachs, Hanf, Rüben, Bohnen, Hopfen u.a. An Blutzehnten heimste man die Früchte von Tieren ein, Wolle, Milch, Lämmer. Es gab wenig, was man nicht wollte, schon "weil Gott sein Teil von allem geschuldet war."

Und bereits Erzbischof Caesarius von Arles, Heiliger und nicht von ungefähr Spezialist für "Landseelsorge", fragt: "Ist es denn zu viel, wenn Gott ein Zehntel verlangt?" Und fährt fort, "er könnte neun Zehntel verlangen. Gar oft schickt er Geißeln und Unglück, er entzieht die neun Teile, weil du nicht ein Zehntel geben wolltest."

Ja, sie verstehen, mit Verdummten umzugehen. Und reichte das Jungvieh nicht für einen Zehnt, sollte der Bauer für jedes Tier ersatzweise Geld berappen, "ob es sich nun um Füllen, Kalb, Schwein, Gans, Lamm oder Zicklein handelte. Es sollte auch ein Zehnt von Fischen und Eichhornfellen abgeliefert werden" (Nylander) - gelegentlich wurde selbst die Biene einbezogen. (Die Erklärung der Frankenbacher, die Imme sei ein freier Vogel (!), rettete nicht vor der Abgabe an ihren Pfarrer.) Wichtige Leistungen waren auch die Vogtei- und Gerichtsgebühren und, seit dem 12. Jahrhundert, die Besteuerung durch den Landesherrn ...

Daneben gab es weitere Belastungen. So mußten die Bauern auch für Waldnutzung Geld bezahlen, Weidegelder, Holzzinsen. Und für die Fronen-Ablösung Dienstgeld, Fuhrgeld, Pfluggeld. Hatte aber ein an Geld Bestrafter weder Geld noch Besitz, durfte im Hochmittelalter im Bistum Salzburg ein Pfleger (ein Sachwalter in den verschiedensten, nach Zeit und Gegend differierenden Belangen) die Frau des straffälligen Bauern schänden. Reizte den Pfleger die Frau nicht, durfte er ihre Entehrung dem Gerichtsschreiber überlassen, und mochte auch der nicht, konnte dieser sie dem Amtmann abtreten - "auferladen".

Um wenigstens pars pro toto eine konkrete Vorstellung von den Pflichten dieser Landsklaven zu vermitteln, folgen ein paar Beispiele. Zunächst eine Zusammenstellung aus dem Herrschaftsbereich des Bamberger Domstifts im 12. Jahrhundert, eines Stifts, dessen Besitz, weit größer als man lange angenommen, vom Rhein bis nach Österreich reichte. Die Unfreien hatten also aus zwölf verschiedenen Orten des Umlands den etwa 40 Bamberger Domkanonikern jährlich an Festtagen und Apostelfesten zu liefern: 65 Mastschweine, 58 Läufer-schweine, 106 Ferkel, 18 Schafe, 1.045 Hennen, 17.260 Eier, 5.694 Käse, dazu noch diverse Quanten Milch, Wein, Bier, Getreide etc.

Die ehemalige Benediktinerabtei Prüm (Rheinland-Pfalz) bezog im späten 9. Jahrhundert von ihren Hintersassen jährlich 2.000 Doppelzentner Getreide, 1.800 Schweine und Ferkel, 4.000 Hühner, 20.000 Eier, 4.000 Eimer Wein, 1.500 Goldsolidi beziehungsweise 18.000 Silberdenare u.a. Auch mußten die Unfreien Frondienste leisten, Spinn- und Weberzeugnisse herstellen, landwirtschaftliche Geräte, sie mußten an etwa 35 Tagen auf dem Herrenhof helfen, muß-

ten Transportdienste, Botengänge tun und im Winter zur Waldarbeit.

Das Benediktinerkloster Blaubeuren, das nie mehr als ein bis zwei Dutzend Mönche, im 14. Jahrhundert zeitweise überhaupt keinen Mönch hatte, besaß im frühen 16. Jahrhundert (außer den im Kloster selbst liegenden Gutsgebäuden und Gewerbebetrieben, wie Mühlen, Bäckerei, Küferei) 16 Kirchen und 457 Bauerngüter und erhielt in den Jahren 1477 und 1534, laut Rechnungslegung des Abtes: 470 bzw. 436 Hühner, 888 bzw. 963 Hähne, 10.777 bzw. 12.143 Eier, weiter Hunderte Stück Käse, Öl, Bohnen, Wachs, Pfeffer, Gänse und Kapaune, Wein aus Hunderten von Morgen Weinbergen, weiter 7.289 bzw. 7.420 Imi Früchte ... Dazu kam noch der gesamte Zehnte.

Je nach Form und Entwicklung der Unfreiheit wie der oft bis ins 12. Jahrhundert fortbestehenden Fronhofwirtschaft ... waren deren Arten, Ausmaße und Dauer in den einzelnen Epochen, Territorien, Herrschafts- und Agrarverfassungen sehr unterschiedlich. Doch machte man, ohne hier systematisieren zu können und zu wollen, für das Frühmittelalter drei Hauptformen von Frondiensten aus: Für den Leibeigenen, der stets der Jurisdiktion des Grundherren unterstand, das tägliche servitium, das härteste, das zeitlich unbeschränkt zu erfüllen und auch inhaltlich nicht festgelegt war.

Für den nicht voll leibeigenen und strafrechtlich oft staatlicher Gewalt unterworfenen Bauern, der auch Abgaben, meist in Naturalien, zu liefern hatte, eine wöchentliche, zunächst an drei, erst im 12. Jahrhundert an zwei Tagen oder an einem Tag zu besorgende Fron. Endlich gab es noch jene noctes genannten, hauptsächlich im Frühjahr und Herbst fälligen Dienste, die zwischen zwei und zehn Wochen beanspruchen konnten. Dieser (nicht voll leibeigene) Hörige verdiente "sehr wenig oder nichts" (Pirenne) und konnte seine Hufe (Hof) nicht nach seinen Vorstellungen bewirtschaften; seine jüngeren Kinder mußten Tagelöhner oder Landstreicher werden.

Häufig, zumal in der binnenfränkischen Region, war die sogenannte corvada, ein jährlich mehrmals während der Pflugzeiten zu erledigender Tagesdienst. Auch kam zu den regelmäßigen Fronen die Bauhilfe, der Weg-, Brücken- und Burgbau, das Holzfällen, Holzholen, Dachdecken, Zäuneflechten, das Düngen, Eggen, Ernten, Dreschen.

Bei einem Bauernaufstand in Frankreich brachten die Geknechteten folgende Beschwerden vor: "An St. Johann müssen wir die Wiesen mähen und das Heu in die Scheune fahren, dann die Gräben ausbessern. Im August beginnt die große Fron, die Kornernte, und von einigen Feldern müssen wir den Zehnten abliefern.

Im September ist der Schweinezins zu erlegen: von acht Schweinen nimmt der Herr die zwei schönsten, und für die übrigen muß je ein Pfennig erlegt werden. An St. Dionys folgt ein neuer Zins, dann einer für das Recht, die Felder einzuzäunen. Zu Beginn des Winters müssen wir das Herrenland bestellen, an St. Andreas ist eine Küchengabe, zu Weihnachten sind Hühner fällig, und so geht es weiter. An Ostern müssen wir Hammel abliefern, und auf die Holzfällung folgt die Saatfron."

Außer dem Tötungsrecht stand dem Grundherrn, zumal wenn er im Besitz der Gerichtsgewalt war, über seine Hörigen fast alles zu. Er durfte ihnen nach Belieben nicht nur Arbeiten und Lasten auferlegen, durfte sie nicht nur weidlich schlagen, zur Verehelichung zwingen oder verkaufen.

Er konnte ihnen auch von ihren Erwerbungen die Hälfte oder zwei Drittel abnehmen, ja die volle Erbschaft nach der "toten Hand" - ein Ausdruck, der angeblich daher kommt, daß man dem Grundherrn mit der abgeschnittenen Hand des Toten auch dessen Nachlaß übergab. All die Hörigen Hände sollen dann - Welch erlesener Geschmack der Zeit! - zusammen mit Bären- tätzen und sonstigen Tiertrophäen an die Turmmauern genagelt worden sein.

Die Frau, vom Klerus durch das ganze Heilsgeschehen (in meiner Sexualgeschichte eingehend belegt) scheußlich herabgesetzt, ohne Gottesebenbildlichkeit, laut Augustinus, ein Mißgriff

der Natur, "ein verfehltes Männchen", nach Thomas von Aquin, die unfreie Frau wird teils in den aufreibenden Arbeitsprozessen des Mannes, teils in eigenen Tätigkeitsbereichen verbraucht.

Früh verheiratet und meist schon strapaziert durch viele Kinder, die allerdings aus Not, durch Hygienedefizite oft, auch früh hinwegsterben, wie sie selbst, oblag ihr nicht nur die Hauswirtschaft, sondern auch Spinnen, Weben, Brotbacken, die Butter- und Käsezubereitung, das Bierbrauen, Viehfüttern, die Getreidemahd, jedenfalls solange sie mit der Sichel geschah und noch nicht, wie seit dem späteren Mittelalter, mit der Sense.

Die unfreie Ehefrau genoß im übrigen, wie die freie, eine geringere Rechtsstellung als der Mann. Sie unterstand seiner Muntgewalt, seinem Züchtigungsrecht. War doch das Peitschen der Gattin, das Verhauen jeder katholischen Ehefrau, ihrem Mann durch das Corpus Juris Canonici, das Gesetzbuch der römisch-katholischen Kirche, kanonisch verbrieft - bis 1918! (Ebenso, beiläufig, ihr Fastenlassen, Binden und Einsperren.)

Im Frühmittelalter schufteten leibeigene christliche Frauen und Mädchen sogar in eigenen Häusern, in Gynäceen. Nahe bei Fronhöfen gelegen, gingen sie da dem Spinnen und Weben, der Tuchproduktion nach, ja fast jeder Arbeit, vom Waschen bis zum Getreidemahlen, von der Schafschur bis zum Stallreinigen.

Auspeitschen war alltäglich. Nach der "Lex Salica", im 6. Jahrhundert von Mönchen aufgezeichnet und unter den Stammesrechtssammlungen von besonders nachhaltiger Wirkung, schwankten die Schläge ... zwischen 120 und 240.

In seinem um 1202 geschriebenen "Iwein" brandmarkt Hartmann von Aue, der erste der drei großen Epiker der Stauferzeit, die Ausbeutung dieser Arbeiterinnen, die er klagen läßt: "Von unserem Verdienst sind sie (sc. die Herren) reich geworden, und wir leben aufs dürftigste." Der Dichter behauptet, die Frauen bekämen von einem Pfund (240 Pfennige), das ihr Arbeitgeber auf dem Markt für ihre Produkte erzielt, vier Pfennige.

Die christkatholischen Gynäceen, die auch von den Klöstern (in Staffelsee etwa) und von Kirchen unterhalten und im Hochmittelalter durch das städtische Textilgewerbe abgelöst wurden, dienten aber jahrhundertlang ihren Besitzern und deren Gästen auch als Harem, als privater Puff und waren die Vorläufer des kasernierten Bordellwesens.<<

Leibeigenschaft im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation

Nach der Rettung des Papsttums wurde Otto I. (ein Nachkomme des Sachsenherzogs Widukind) am 2. Februar 962 in Rom vom Papst zum Kaiser gekrönt und bestätigte die Schenkungen Pippins und Karls des Großen.

Das ehemalige Ostfränkische Reich führte nach der Kaiserkrönung des Otto I. 844 Jahre die Bezeichnung "Heiliges Römisches Reich", denn die deutschen Kaiser betrachteten sich als Nachfolger des Weströmischen Reiches. Das mittelalterliche Kaiserreich umfaßte nur christliche Völker und stellte danach jahrhundertlang die führende christliche Ordnungsmacht im Abendland dar. In diesem Kaiserreich lebten Deutsche, Burgunder, Flamen und Italiener. Die Kaiser bestimmten in den folgenden 300 Jahren zwar die Politik Italiens, aber Rom wurde nie die tatsächliche Hauptstadt des Reiches.

Robert von Molesmes (1027-1111) gründete im Jahre 1098 den Orden der Zisterzienser.

In den Ordensregeln der Zisterziensermönche hieß es z.B. (x242/136): >>Brüder unseres Ordens sollen ihren Unterhalt durch ihrer Hände Arbeit erwerben, durch Gewinnung von Kulturland und Viehzucht. Deshalb dürfen wir zum eigenen Gebrauch Wasser, Wald, Rebgeleude, Wiesen und Äcker besitzen. ...

Der Besitz von Tieren ist auf solche Arten beschränkt, die weder die Neugier noch die Eitelkeit befriedigen, sondern irgendwelchen Nutzen bringen. ...<<

Der deutsche Religions- und Kirchenkritiker Karlheinz Deschner (1924-2014) schrieb später

über den Mönchsorden der Zisterzienser (x331/114-120): >>Bauernlegen der Zisterzienser

Dies ganze, wenig asketische Leben der Religiösen aber ruhte, wie der gesamte Feudalismus, auf den krumm gerackerten Rücken der Bauern. Und je größer die Latifundien der Kirche werden, desto größer wird auch ihr Sklaven-, ihr Hörigenbesitz. Diese unübersehbaren Scharen wachsen ständig schon durch den Grundsatz "Luft macht eigen", der viele Freie, die Knechtshöfe übernehmen, auch zu Knechten macht.

Noch mehr aber nimmt die Unfreiheit wohl durch Mischehen zu, durch Ehen zwischen Freien und Unfreien, wonach die Kinder kraft des Prinzips der "ärgeren Hand" gleichfalls leibeigen werden. Nicht wenige Bischöfe und Äbte haben ihre Abhängigen noch über das gewohnte Maß hinaus bedrückt, ihre Lasten noch vermehrt; Bischof Heinrich I. von Augsburg zum Beispiel im 10. Jahrhundert; oder im 11. Bischof Hermann I. von Bamberg, dieser "Wolf", den das eigne Domkapitel bekämpft; oder Erzbischof Albert I. von Hamburg-Bremen, der seine Leute am liebsten täglich verdroschen hätte.

Wie denn auch Norbert, Abt des Klosters Iburg, von dem Osnabrücker Bischof Benno II., dem versierten Fälscher, bemerkt: "Nicht selten zwang er die Bauern durch eine Tracht Prügel, ihre Schuldigkeit zu tun"; was Bischof Benno wie der Abt, sein Biograph, "für eine dringend notwendige Maßnahme" hielten - und war doch Bennos "innerstes Anliegen, ... zu vermitteln und zu versöhnen" (Kallfelz).

Nicht aus Pappe gegenüber den Seinen war auch Hermann von Aue. (Durch) Talente sowie durch Waffengewalt auf den Bischofsstuhl gelangt, beraubte er zur Begleichung dieser Schuld die eigne Domkirche und sein Domkapitel, mit dem er überdies fast dauernd im Streit lag, laufend mit Bestechung, Fälschung, Lüge befaßt, zwischen Päpsten und Gegenpäpsten lavierend, mehr auf Heerfahrt dabei als in der Kirche, wo er mit der Frau des angesehenen Augsburger Adilbert auch Ehebruch getrieben haben soll.

Das Benediktinerkloster Blaubeuren, das seine Leibeigenen, freilich üblicherweise, wie Sachen verschachert, sie etwa mit dem Kloster Ochsenhausen vertauscht, mit dem Kloster St. Blasien, dem Kloster Zwiefalten, erlegt Abhängigen außer den gewöhnlichen auch allerlei zusätzliche Lasten, Fuhr- und Spanndienste, Handdienste auf. Bei Widersetzlichkeit droht der Abt Zwangsgeld an, bei schweren Verstößen, wobei er nach Gutdünken vorgeht, wirft er in den Turm.

Auch den Grundsatz "Stadtluft macht frei" ignorierte die Abtei und ließ 1267 ihren städtischen Leibeigenen und Zinsleuten eine Reihe von Rechten urkundlich aberkennen; ließ erhärten, daß Dorfleute, die Kinder in die Stadt verheiraten wollen (!), vom Abt bestraft werden; ja, daß sie selbst, falls sie dort "in böswilliger Absicht" Bürger werden, um bei ihrem Tod dem Kloster zu entziehen, "was ihm gebührt", ihr ganzes Vermögen an dieses verlieren. Die Rechte der Abtei hält die Formel fest: "Gericht, Zwing und Bann, Gebot und Verbot und alle Herrlichkeit und Obrigkeit in Dorf und Feld". Übt doch viele Klöster die Gerichtsbarkeit aus und besaßen einen eigenen Galgen.

Es gab nicht wenige Geistliche, die mit äußerster Härte Leistungen erzwangen, wobei sie gegen Verstöße barbarisch vorgingen, auch mit Kirchenstrafen, zum Beispiel zur Eintreibung des Zehnts. Hatte ja schon 589 die 3. Synode von Toledo gerügt: "Viele Klagen zeigen, daß Bischöfe in ihren Sprengeln nicht priesterlich, sondern tyrannisch verfahren und den Ihrigen schwere Erpressungen und Lasten auflegen. Nur was die alte Sitte hier zuläßt, soll gestattet sein". Es gab weiter Bischöfe und Äbte, "die auf jede Art und mit den verschiedenartigsten Künsten die Leute um ihren Besitz brachten" (Fichtenau).

Wurde doch zwischen dem 9. und 11. Jahrhundert nicht nur die Ausbeutung der Hörigen verschärft, sondern auch versucht, oft mit Erfolg, noch freie Bauern herabzudrücken, dem Grundbesitz einzugliedern, sie abhängig, leibeigen zu machen. Im Stift Kempten beriefen sich die Äbte dabei auf eine gefälschte Urkunde Karls "des Großen". Mit einer Freien verheiratete

Eigenleute kerkerte man gern ein, bis die Frau den Stand ihres Mannes annahm. Leicht erniedrigte man wohl auch Verwaiste und nötigte sie durch einen Schwur, sich nirgends darüber zu beschweren.

Eine spezielle Technik unter Mönchen entfalteten die Zisterzienser. Diese von Citeaux (Cistercium, daher der Name) ausgegangene Reformbewegung, die mit den Mönchsidealen des heiligen Benedikt wieder ernst machen wollte, verdankte vieles, vor allem den Beginn ihres Siegeszuges, einem geistlichen Draufgänger von besonderen Gnaden, dem heiligen Bernhard von Clairvaux, aber auch der Gunst zahlreicher gekrönter Häupter, wie Kaiser Friedrich II. und seiner langen Regierung, den kapetingischen Königen von Ludwig VIII. bis zu Ludwig dem Heiligen, den Königen von Kastilien, Aragón, Portugal, dem schottischen, dem ungarischen Königshaus.

Sie verdankte manches dem allgemeinen Wirtschaftswachstum, auch dem Ignorieren ihrer eigenen ursprünglichen Ordenssatzungen und nicht zuletzt eben ihren oft rigorosen Bauernatacken.

Im 12. Jahrhundert hatten die Zisterzienser - meist in eremitischer Abgeschiedenheit - in Portugal 13 Klöster, in Belgien 18, in Spanien 58, in Italien 88, in Deutschland über 100, in England und Irland 125.

Allein in Clairvaux lebten zeitweise 700 Mönche, und andere Abteien hatten fast ebensoviel. (Ein Kloster mit hundert Mönchen galt im Hochmittelalter als klein.) Nach den ersten Statuten ihres Ordens sollten die Zisterzienser selbst das Land bestellen, sollten sie, worauf die Stifter großen Wert gelegt, "von ihrer Hände Arbeit, Ackerbau und Viehzucht leben", sollte somit jeder wieder "sein eigener Ochse sein".

Doch waren ihnen von Anfang an "Konversen oder Lohnarbeiter" als "notwendige Mithelfer unter unserer Leitung" zugeordnet. Die Konversen sollten wie "Mitbrüder" gehalten werden, "teilhaftig unserer geistlichen wie zeitlichen Güter gleich den Mönchen". Doch fast unmittelbar darauf liest man, ein Konverse könne auf keinen Fall Mönch werden, "vielmehr bleibe er in dem Berufe, in welchem er berufen ist (1. Korinther 7,20)".

Der Sklave soll Sklave bleiben - wie schon bei Paulus, so noch nach mehr als einem Jahrtausend Christentum. "Sollte er vielleicht anderswo, durch Einflüsterung des Teufels (!), von irgend jemand, einem Bischof oder Abt das Mönchs- oder auch Kanonikergewand annehmen, so darf ihn keines unserer Klöster mehr aufnehmen."

Wie fast überall, überwogen auch bei den Zisterziensern die Laienbrüder; trafen etwa im 12. Jahrhundert in Potigny auf 100 Mönche 300 Konversen, in Rievaulx (England) anno 1165 auf 140 Mönche 500 Konversen, in Himmerod im Jahr 1224 auf 60 Mönche 200 Konversen. Die Abtei von Dunes hatte 1150 erst 36 Laienbrüder, fünf Jahrzehnte später jedoch schon 1200. Und selbst die Zisterzienser müssen heute zugeben, daß ihr Orden seine wirtschaftliche Hochblüte gerade den Konversen schuldet.

Die Konversen aber lebten gedrückt, untergeordnet, es gab Reibungen, die sich häuften, steigerten. Die Herren waren, wie in den anderen Religionsverbänden, die Mönche. Sie befahlen, die Konversen leisteten die Arbeit, indem sie vor allem auf den Grangien - Agrarbetrieben von durchschnittlich 150 bis 200 Hektar, vorzugsweise Ackerhöfe, doch auch Viehhöfe, Schafhöfe, Weinhöfe - die Lohnarbeiter beaufsichtigten, dabei freilich meist selber Hand anlegten; "sie waren Knechte und sollten Knechte bleiben" (Hauck).

Die eigentlichen Opfer aber wurden die Bauern. Zwar rühmt man seit je die Zisterzienser als Kulturträger, preist ihre Baukunst, streicht zumal ihre "Kolonisationsarbeit" heraus, ganz besonders im Osten Deutschlands und Europas, ihre Klöster Walkenried, Amelungsborn, Loccum, ihre Abteien Doberan und Dargun in Mecklenburg, Zinna bei Jüterbog, ihre Zisterzen in Pommern, Brandenburg, Dänemark.

Diese Klöster hatten Grund- und Mühlenbesitz, Salinenanteile, Bergbau- und Hüttenbetriebe,

hatten jede Menge Grangien, Stadthöfe, hatten manche "Berühmtheit" auch, wie den Mönch Berno von Amelungsborn, den ersten Bischof von Schwerin, "führend im Wendenkrieg" (Lexikon für Theologie und Kirche), oder den Abt Berthold von Loccum, der als Bischof und Feldherr 1198 bei der blutrünstigen Missionierung Livlands fällt.

Man verherrlicht das Urbarmachen von Sumpf-, von Waldgebieten, die großen Obstgärten-, Weinberg- und, für die Zisterzienser charakteristisch, Fischteichanlagen, die Schaf-, Rinder-, Pferdezucht. Man rühmt die landwirtschaftlichen Musterbetriebe, lobt auch ihr Klostergewerbe. Man erinnert sogar an die vielen ihrer Mönche, die zu Kardinälen aufstiegen - "und die Päpste fanden in den Zisterziensern ihre zuverlässigsten Gehilfen" (Kawerau). Ja, erinnert an den Zisterzienser Arnald von Citeaux, der Innozenz' III. Kreuzzug gegen die Albigenser anführt, berüchtigt für alle Zeiten durch seinen Befehl beim Massaker von Beziers: "Tötet sie alle, Gott erkennt die Seinen schon!"

Vom Bauernlegen sprechen zumal katholische Autoren selten und dann meist mehr beiläufig, verhalten; man versteht darunter die Umwandlung von Bauernland in Gutsland, Klosterland, die oft entschädigungslose Beseitigung bäuerlicher Betriebe zu Gunsten großer Wirtschaftshöfe vor allem der Zisterzienser, aber auch der Prämonstratenser, im Hoch- und Spätmittelalter. Doch begegnet diese relativ bequem kapitalbildende Praxis zuweilen auch bei anderen Orden oder kirchlichen Institutionen, selbst bei Klosterfrauen, wie den Zisterzienserinnen vom Kloster Wald (Hohenzollern), die planmäßig und möglichst vollständig die Besitzer aus den benachbarten Ortschaften verdrängten.

Auch die norddeutschen Nonnen zu Bersenbrück an der Hase hatten die Bauern des nächsten Dorfes gelegt. Doch später kehrten Enkel der Vertriebenen, die gleichfalls Bauern geworden, zurück und steckten das ganze Kloster in Brand.

(Wiedererstanden wurde es schließlich ein "Stift für Töchter verdienter Staatsbeamten".) Das Bauernlegen kulminierte indes nicht bei den mittelalterlichen Religiösen, sondern erst in der frühen Neuzeit als kirchlich sozusagen längst abgeseignete Methode adliger Gutsherren besonders im östlichen Mitteleuropa.

Die Zisterzienser, nicht selten schon bei Gründung ihrer Klöster mit umfangreichen Gütern, Zinsdörfern, Zehnten ausgestattet, liebten es, sich systematisch auszudehnen, ihren Besitz zu vervielfachen und räumlich geschlossen abzurunden. Gut zu beobachten an vielen böhmischen Abteien, u.a. an Kloster Königsaal mit zirka 30 Dörfern, an Kloster Chotieschau mit etwa 48 Dörfern, Kloster Sedletz mit etwa 51 Dörfern, Kloster Plaß mit rund 70 Dörfern (wurde 1826 Besitz der Familie Metternich).

Und trotz der Kriege und Verheerungen im Osten, trotz aller Rückschläge, besaßen die schlesischen Zisterzienser noch im 17. Jahrhundert nicht nur große Ländereien, sondern auch "die lukrativsten Unternehmungen" (Grüger).

Nun erreichten aber die Zisterzienser die Arrondierung ihrer Agrarbetriebe keinesfalls nur durch das hochgelobte Roden und Kultivieren von Ödland, sondern eben auch durch das Bauernlegen. Sie brachten die Eigentümer oft um ihre Güter, sie kauften, ertauschten, erpreßten oder raubten diese, sie zerstörten die Häuser, Wohnstätten und vertrieben häufig die dort ansässigen Menschen. "Nirgends im Mittelalter ist der Bauernstand so ausverkauft, nirgends sind wohl so viel Dörfer zu Wüstungen gemacht worden, wie in der Nachbarschaft der Zisterzienserklöster" (Hölscher).

Tatsächlich führt die Gründung von Zisterzienserabteien und der Aufbau sowie die Erweiterung ihrer großen Eigenwirtschaften, der Grangien, nicht selten zum Verschwinden ungezählter Orte. Die Bauernstellen nehmen von Mal zu Mal ab, schließlich ist das ganze Dorf wüst. So in der Umgebung Kloster Pfortes die Ortschaften Wenzendorf, Cuculau, Scobkowe.

Das Dorf Osfurt versinkt bei Wendelstein an der Unstrut. Das Dorf Coze verschwindet durch die Mönche von Altzelle (westlich von Dresden). "Als Bestandteil der staufischen Kloster-

und Siedlungspolitik entsprachen die Leistungen Altzelles dem für den Orden Üblichen" (Lexikon für Theologie und Kirche). Bei seiner Auflösung 1540 besitzt das Kloster Altzelle drei Städte, 75 Dörfer, 11 Wirtschaftshöfe sowie das Patronat über 23 Kirchen. Das Kloster Chorin - ein bedeutendes Werk früher Backsteingotik, literarisch von Theodor Fontane gewürdigt - läßt um 1274 alle Bewohner der slawischen "Villa" Ragösen verjagen.

Das Kloster Maulbronn vertreibt die Bauern des Ortes Elfingen und bildet eine Grangie daraus. Manchmal hören dabei auch Priesterdienste und Kirchen auf, wie gleich in Elfingen. Oder wie durch das Kloster Bebenhausen 1211 im Schwarzwald die Kapelle zu Vesperweiler oder die Kirche von Geisnang.

Fast unentwegt kam es so zwischen Bauern und Zisterziensern zu erbitterten Auseinandersetzungen. Zum Beispiel im mittelhheinischen Raum mit den Abteien Himmerode, Eberbach, Karden. Zum Beispiel in Schweden, wo der Abt von Varnhem (Västergötland) mit einigen Genossen nach Dänemark fliehen muß. Zum Beispiel im Osten, wo die Äbte der Zisterzen Zinna, gegründet um 1170, und Lehnin, gegründet um 1180, kurz nach der Gründung ermordet werden.

Im Spätmittelalter gerieten, gleich so vielen Orden, auch die Zisterzienser, Männer- wie Frauenzisterzen (deren Zahl zuweilen die der Männerklöster weit überstieg), trotz Anhäufung großer Vermögen, in eine Krise; vor allem wohl, weil sie weder genügend Laienbrüder noch Laienschwestern zur Bearbeitung ihrer Güter fanden.

So verpachteten sie im 13. und 14. Jahrhundert allmählich fast ihre gesamten Ackerböden an Bauern, freilich auch deshalb, weil die klösterlichen Fronhöfe und Grangien immer wieder feindlicher Soldateska und (anderen) Räubern ausgesetzt waren, zu schweigen vom wirtschaftlichen Niedergang, von Klimaverschlechterung, schweren Mißernten und Pestepidemien. Schließlich entartete der Zisterzienser-Orden derart, daß die Mönche in der Gegend von La Trappe den Namen "Banditen von La Trappe" bekamen.

Die Kirche schmückte sich, wie stets, mit ganz anderen Benennungen, trat gar als Befreierin der Bauern in Erscheinung, ja, da sie schlechthin alles auf den Kopf stellt, als Propagandistin der Freiheit überhaupt.<<

Der Abt Konrad von Corvey verkündete am 27. Mai 1176 die Rechte des Kustos (Vertreter des Abtes) im Dorf Haversforde (x234/115-116): >>Ich Konrad, von Gottes Gnaden Abt von Corvey ...

Das ganze Dorf Haversforde mit allem Besitz, Einkünften und seinem Gebiet und allem, was dazugehört an Wohnhäusern und anderen Gebäuden, an Land, Wiesen, Wäldern und Feldern, Wässern und Wasserläufen, bebautem und unbebautem Land soll unter der Gewalt des Kustos stehen.

So wie ihm jede Nutznießung des Dorfes zusteht, steht dem Kustos zu die Vermeierung (d.h. die Weitergabe an Bauern) des Dorfes, die Vermeierung des Hofes, die Vermeierung der Hufen, das Erbe der Verstorbenen, der Zins der Hörigen, die Heiratsabgabe der Mädchen, die im Volksmund "Bedemund" heißt, und auch die Nutznießung des angrenzenden Waldes ... wie alles, was zum Dorf gehört. ...

Es muß auch der Kustos mit den Hörigen, so oft es nottut, über Bräuche und Mißbräuche ein Urteil fällen. ...

Aus dem Vorangegangenen geht hervor, daß der Meier des Hofes (gemeint ist der Herrenhof) über die Hörigen keine Gewalt hat, noch irgendwelche Anforderungen von Abgaben von ihnen fordern darf. ... Alles Übrige steht ... in der Verfügung des Kustos.<<

Der Abt Konrad des Klosters Corvey berichtete am 14. Februar 1225 über die Pflichten der unfreien Bauern, die in den Dörfern des Klosters lebten (x234/116): >>Wir, Abt Hermann, Prior, Probst und der ganze Konvent des Klosters Corvey ...

Die Schulzen selbst ... sind treulich zur Zahlung des üblichen Zinses an uns und unser Kloster

gehalten.

Die Liten (das sind abhängige Bauern) sollen uns und den Schulzen in unserem Namen wegen der Äcker, die sie bebauen, zu rechten und üblichen Diensten verpflichtet sein. Doch sollen sie nicht durch allzu starken Dienst rücksichtslos bedrückt werden, aber sie sollen unter allen Umständen gehalten sein, uns und jenem mitsamt dem Gefolge, mit dem wir zu ihnen kommen, einmal im Sommer und zum anderen Male im Winter Aufnahme und Unterhalt zu gewähren.

Damit die Schulzen ihre Zinszahlungen besser leisten können, dürfen sie von den Liten zuweilen in mäßigem Umfang Wagen- und Pflugdienste fordern. ...<<